



Verkaufs- und Lieferbedingungen der HAHN GmbH & Co KG (Stand: 01.08.2012)

Art. I: Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit keine besonderen Bedingungen vereinbart und von uns schriftlich bestätigt werden, gelten ausschließlich nachfolgende Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand: 01.08.2012). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
2. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Art. II: Vertragsabschluss, Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sämtliche Bestellungen, Vereinbarungen, Ergänzungen, Abänderungen sowie Nebenabreden (telefonisch, per E-Mail oder Fax) erst dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden, es sei denn, im Einzelfall ist ein Auftrag bereits stillschweigend ausgeführt worden.
2. Maßgeblich sind unsere jeweils gültigen Angebote und Preislisten. Alle unsere Preisangebote sind freibleibend und unverbindlich; sie verstehen sich ab Werk Hungen/Trais-Horloff ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und zuzüglich Kupfer-DEL-Notiz EUR 153,39/100 kg.
3. Die Zahlungen sind frei Zahlstelle unserer Firma innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und rein netto zu leisten. Bei Beträgen über 50 € werden 2% Skonto gewährt, sofern die Zahlung innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgt und alle früher fälligen Rechnungen ausgeglichen sind. Gerät der

Besteller mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Bei Annahme von Schecks trägt die Kosten der Diskontierung und Einziehung der Besteller.
5. Lieferungen an neue Geschäftskunden erfolgen gegen Vorauszahlung oder Nachnahme, falls uns nicht entsprechende Referenzen oder Bonitätsnachweise vorliegen. Gleiches gilt im Falle einer Vermögensverschlechterung des Bestellers.
6. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Art. III: Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltware) bleiben unser Eigentum, bis sämtliche Ansprüche, die uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehen, erfüllt sind. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind. Soweit der Wert der uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe sämtlicher gesicherter Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherungsrechte.
2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist in diesem Fall nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von



seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an uns ab. Weiterer Erklärungen bedarf es hierzu nicht. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, der dem vom uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
 4. a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
b) Bereits jetzt ist sich der Besteller mit uns über Folgendes einig: Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, die nicht uns gehören, verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache, und zwar in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
c) Die Regelungen über die Forderungsabtretung nach Art. III Nr. 3 gelten auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrags, der dem vom uns in Rechnung gestellten Wert der
- verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
- d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab. Dabei erfolgt die Abtretung in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren im Zeitpunkt der Verbindung. Weiterer besonderer Erklärungen bedarf es für die Abtretung nicht.
5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung für seine Rechnung im eigenen Namen berechtigt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, abgetretene Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsermächtigung hat der Besteller uns sämtliche zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
 6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen bzw. Eingriffen Dritter hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unser Eigentum geltend machen können. Sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, hat der Besteller uns unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen



und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

Art. IV: Lieferungen, Verzug

1. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk Hungen/Trais-Horloff.
2. Die Wahl der Versandart steht uns frei, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
4. Von uns gestelltes Verpackungsmaterial wird zu Selbstkosten berechnet.
5. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Im Falle von Expressgut werden die verauslagten Transportkosten sowie Lagergeld, Kosten o. ä. in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt unter dem Versanddatum.
6. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, voraus. Voraussetzung für die Einhaltung von Fristen ist darüber hinaus, dass der Besteller sich an die vereinbarten Zahlungsbedingungen hält und seine sonstigen Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist.
7. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
 - a) höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder ähnliche Ereignisse,
 - b) Virusattacken oder sonstige Angriffe Dritter auf unser IT-System,

soweit diese erfolgt sind, obwohl die bei Schutzmaßnahmen übliche Sorgfalt eingehalten wurde,

- c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts,
- d) nicht rechtzeitige bzw. ordnungsgemäße Belieferung unsererseits oder
- e) sonstige Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind,

verlängern sich die Fristen angemessen.

8. Vom Vertrag kann der Besteller wegen Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit diese von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
9. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.
10. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist die Haftung für Schäden, die unmittelbare Folge der verspäteten Lieferung sind, auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Art. V: Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
2. Verzögert sich der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung bzw. Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen oder kommt dieser aus sonstigen



Gründen in Annahmeverzug, geht die Gefahr auf den Besteller über.

Art. VI: Urheberrechtliche Verwertungsrechte

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sofern der Auftrag uns nicht erteilt wird, sind uns die Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Anfragen und Lieferungen übertragen haben.

Art. VII: Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Art. VIII: Sachmängel, Gewährleistung

1. Bei Sachmängeln stehen dem Besteller uns gegenüber die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe dieses Artikels zu.
2. Dem Besteller stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten i.S.d. § 377 HGB nachgekommen ist.
3. Alle Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern bzw. neu zu erbringen, sofern der Sachmangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war.
4. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Die Ausübung eines Rücktritts- oder Minderungsrechts ist nach zwölf Monaten verfristet. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Ebenso wenig gelten diese Fristen bei Vorsatz des Bestellers, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
5. Bei Mängelrügen darf der Besteller Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Besteller darf Zahlungen jedoch nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel besteht. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist nicht gegeben, wenn dessen Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
6. Uns ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. VIII Nr. 11 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
8. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei
 - a) unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
 - b) nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - c) natürlicher Abnutzung,
 - d) Schäden, die nach dem Gefahrübergang entstehen infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds oder be-



sonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,

- e) vom Besteller vorgenommenen unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.

9. Ansprüche des Bestellers wegen Aufwendungen, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlich sind (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), bestehen nicht, soweit die Aufwendungen entstanden sind, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstands der Lieferung entspricht.
10. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen geschlossen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Art. VIII Nr. 9 entsprechend.
11. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
12. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Art. IX: Recht auf Rücktritt

Für den Rücktritt vom Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

Art. X: Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Erhebt ein Dritter gegen den Besteller berechnete Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäße Lieferungen, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 4 genannten Fristen wie folgt:

- a) Nach unserer Wahl und auf unsere Kosten werden wir für die betreffenden Lieferungen
- aa) ein Nutzungsrecht erwirken,
- bb) die Lieferung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder
- cc) die Lieferung austauschen.

Sind uns die vorgenannten Maßnahmen nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

- b) Unsere Pflicht, Schadensersatz zu leisten, richtet sich nach Art. XIII.
- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen (a+b) bestehen für uns nur, soweit der Besteller
- aa) uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt,
- bb) eine Verletzung nicht anerkennt und



- cc) uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Sofern der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen einstellt, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine für uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Fall von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Art. X Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers, im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 5, 6 und 10 entsprechend.
5. Liegen sonstige Rechtsmängel vor, gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

Art. XI: Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausführung, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

Art. XII: Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, wir haben die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des-jenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Art. XIII: Sonstige Schadensersatzansprüche

Soweit nicht anderweitig in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- b) bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von uns, unseren Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen,
- c) bei Arglist,
- d) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- e) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,



- f) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle (a-e) vorliegt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den Regelungen dieses Artikels nicht verbunden.

Art. XIV: Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen unsererseits und die sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Hungen/Trais-Horloff.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, das Amtsgericht Gießen, bei einem Streitwert von mehr als 5.000 € das Landgericht Gießen.
3. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

Art. XV: Verbindlichkeit des Vertrags

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.